



Rialtas na hÉireann
Government of Ireland

Wie die Mitglieder der Kommunalbehörden gewählt werden

Bereitgestellt durch das Ministerium für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung
und Kulturerbe

gov.ie/housing

1. Struktur und Mitgliedschaft in Kommunalbehörden	3
2. Wählbarkeit	3
3. Wer darf bei einer Kommunalwahl seine Stimme abgeben?	5
4. Wählerregister	5
5. Alternative Abstimmungsmodalitäten	6
5.1 Liste der Briefwähler	7
5.2 Liste der Sonderwähler	8
6. Wann werden Kommunalwahlen abgehalten?	9
7. Wie wird die Wahl organisiert?	9
8. Nominierung der Kandidaten	10
9. Die Abstimmung	11
10. Stimmabgabe	11
11. Auszählung	13
12. Ergebnisse der Wahl	16
13. Anruf eines Gerichts	16
14. Vorsitzender/Bürgermeister	16
15. Plötzliche Vakanzen	16
16. Ausgaben und Spenden	17
17. Kommunalwahlgesetz	18
18. Sonstige Broschüren	19

1. Struktur und Mitgliedschaft in Kommunalbehörden

Im Anschluss an die Kommunalwahlen 2019 gibt es in Irland 31 Kommunalbehörden mit 949 gewählten Mitgliedern mit folgender Verteilung:

	31 Kommunalbehörden	949 Mitglieder
Bezirksräte	26	765
Stadträte	3	112
Stadt- und Bezirksräte	2	72

Die **Bezirksräte (county councils)** sind zuständig für die Kommunalverwaltung in 26 Verwaltungsbereichen (in 24 geographischen Countys einschließlich des Countys Dublin, das in drei Verwaltungsbezirke gegliedert ist).

Die **Stadträte (city councils)** sind zuständig für die Kommunalverwaltung in den Städten Dublin, Cork und Galway.

Die **City and County Councils** sind für die Kommunalverwaltung der kombinierten Stadt- und Bezirksomgebiete in Limerick und Waterford zuständig.

2. Wählbarkeit

Alle Personen, die irische Bürger sind oder einen regulären Wohnsitz in der Republik Irland haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aus einem der folgenden Gründe ausgeschlossen sind, können als Mitglied oder Ersatzmitglied einer Kommunalbehörde gewählt werden:

Zur Wahl nicht zugelassen sind:

- Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Europaparlaments;
- Richter, Generalanwälte oder Registratoren der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft;
- Mitglieder des Dáil Éireann oder Seanad Éireann;
- Im Rahmen der Verfassung ernannte Richter, Revisionsbeamte und Rechnungsprüfer;
- Mitglieder der Garda Síochána und Vollzeit-Mitglieder der Streitkräfte;
- Staatsbeamte, die nicht durch ihre Beschäftigungsvoraussetzungen ausdrücklich als Mitglied einer Kommunalbehörde zugelassen sind;
- Personen, die bei Kommunalbehörden beschäftigt sind und nicht einer Dienstklasse, einer Dienstbeschreibung oder einem Dienstgrad gemäß *161(1)(b) des Local Government Act 2001* angehören;
- Personen, die in der Verwaltung des Gesundheitsdienstes angestellt sind und denen durch Anordnung des Ministers für Gesundheit und Kinder ein Dienstgrad oder eine Dienstbeschreibung zugeordnet wurde;
- Personen, die eine von einer zuständigen Rechtsprechung des Staates ausgesprochene Haftstrafe mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten verbüßen;
- Personen, die eine vom Abschlussprüfer einer Kommunalbehörde dieser Person auferlegte oder gegen sie ausgesprochene Geldsumme nicht oder nicht vollständig bezahlt haben;
- Personen, die einem von einem zuständigen Gericht ausgesprochenen rechtsgültigen Urteil, einem Strafbefehl oder einer Geldbuße an eine Kommunalbehörde nicht Folge leisten;
- Personen, die wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, auch wenn gegen dieses Urteil noch ein Berufungsverfahren läuft:
 - (i) betrügerisches oder unlauteres Verhalten gegenüber einer Kommunalbehörde,
 - (ii) Aktive oder passive Bestechung,
 - (iii) Aktivitäten trotz eines entsprechenden Ausschlusses.

3. Wer darf bei einer Kommunalwahl seine Stimme abgeben?

Es gibt über 3,5 Millionen Wahlberechtigte bei Kommunalwahlen. Generell dürfen sich alle Personen über 18 Jahre beim Kommunalwahlleiter als Wähler eintragen lassen für den Wahlbereich, in dem sie ihren regulären Wohnsitz haben. Die Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe bei einer Kommunalwahl. Im Allgemeinen gehen die Menschen am Wahltag in ihr örtliches Wahllokal, um ihre Stimme abzugeben

4. Wählerregister

Das Wählerverzeichnis wird laufend von den Registrierungsbehörden (Kreis-, Stadt- und Stadt- und Kreisträte in ihrer Funktion als Registrierungsbehörden gemäß den Wahlgesetzen) geführt. Ihre Aufgabe ist es bei Bedarf Angaben hinzuzufügen, zu entfernen oder zu aktualisieren, um ein vollständiges und genaues Wählerverzeichnis zu gewährleisten. Die Meldebehörden sind außerdem verpflichtet, das geltende Verzeichnis vor einem Wahlevent zu veröffentlichen. Alle in diesem Register eingetragenen Personen sind zur Stimmabgabe bei einer Kommunalwahl berechtigt. Personen, die mit dem Buchstaben "L" gekennzeichnet sind, können nur bei Kommunalwahlen teilnehmen.

Kommunalwahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder deren Angaben zu ihrer Eintragung veraltet sind, können sich direkt bei der Meldebehörde ihres gewöhnlichen Wohnsitzes anmelden oder ihre Angaben aktualisieren, indem sie ein Formular einreichen. Dies ist auch online unter www.checktheregister.ie möglich. Ein Antrag auf Eintragung oder Aktualisierung der Angaben im Register muss mindestens 15 Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) eingehen, damit er für die betreffende Kommunalwahl berücksichtigt werden kann. Für Briefwahl- und Sonderwahanträge gelten unterschiedliche Fristen - siehe Ziffern 5.1 und 5.2 unten. Anträge, die am oder nach

dem 14. Tag vor dem Wahltag eingehen, werden erst nach dem Wahltag berücksichtigt.

Wenn ein Antrag nicht online ausgefüllt werden kann oder wenn eine Person es vorzieht, ein Papierformular einzureichen, können die entsprechenden Formulare unter www.checktheregister.ie heruntergeladen oder bei der Registrierungsbehörde angefordert werden.

Wenn eine Person in Dublin wohnt und eine verifizierte MyGovID hat, kann sie sich auch über www.voter.ie mit ihrer Meldebehörde in Verbindung setzen.

Die zuständige Eintragungsbehörde prüft und entscheidet über jeden Antrag auf Eintragung oder Aktualisierung der Angaben so schnell wie möglich. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die Person über die Gründe dafür und ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs beim County Registrar informiert.

Ein Wähler kann gegen die Entscheidung einer Meldebehörde beim Bezirksstandesbeamten Einspruch einlegen. Normalerweise muss ein Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung der Meldebehörde eingelegt werden, aber wurde jedoch ein Wahltag festgelegt, ändert sich dies. So bald wie möglich nach der Festsetzung des Termins für ein Wahlereignis muss der Bezirkswahlleiter die letzten Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis öffentlich bekannt geben, im Falle der Briefwahl oder der Sonderwahl nicht weniger als zwei Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung von Anträgen.

Weitere Informationen über das Wählerverzeichnis finden Sie in der separaten Broschüre „The Register of Electors“ (Das Wählerverzeichnis), die in dieser Reihe auf der Website des Ministeriums (www.gov.ie/housing) verfügbar ist.

5. Alternative Abstimmungsmodalitäten

Im Allgemeinen geben die Wähler ihre Stimme persönlich in ihrem örtlichen Wahllokal ab, unter bestimmten Umständen sind jedoch die folgenden alternativen Wahlverfahren möglich.

5.1 Liste der Briefwähler

Die Registrierungsbehörden erstellen eine Liste der Briefwähler als Teil der Wählerliste. Für die Beantragung der Briefwahl sind einige zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen erforderlich - die Anforderungen variieren je nach Grund des Antrags und sind auf dem entsprechenden Antragsformular angegeben.

Die folgenden Personenkategorien **müssen** als Briefwähler registriert werden:

- Vollzeitmitglieder der Streitkräfte - Mitglieder, die in Militärlasernen leben, können in der Kaserne oder an ihrer Heimanschrift registriert werden; und
- Irische Diplomaten, die ins Ausland geschickt wurden, sowie ihre Angehörigen - diese Personen sind an ihrer Heimanschrift in Irland registriert.

Die folgenden Personenkategorien **können** sich als Briefwähler eintragen lassen:

- Mitglieder der Garda Síochána (Polizeikräfte);
- Personen, die zu Hause leben, aber wegen Krankheit oder körperlicher Behinderungen nicht ins Wahllokal kommen können;
- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit am Wahltag nicht in ihrem örtlichen Wahllokal wählen können, einschließlich Vollzeitstudenten, die zu Hause gemeldet sind und auswärts wohnen, während sie eine Bildungseinrichtung im Bundesstaat besuchen (in diesem Fall wird dem Wähler zu Hause ein Stimmzettel zugeschickt, und er muss seine Identitätserklärung von einem Polizisten beglaubigen lassen, bevor er den Stimmzettel kennzeichnet und ihn per Post an den Wahlleiter zurückschickt);
- Wähler, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, weil sie auf gerichtliche Anweisung hin in einer Haftanstalt festgehalten werden;
- bestimmte Wahlhelfer, die in einem Wahllokal außerhalb des Wahlkreises, in dem sie wohnen, beschäftigt sind; und
- Personen, die der Meinung sind, dass ihre Sicherheit oder die Sicherheit eines Mitglieds ihres Haushalts gefährdet wäre, wenn ihr Name und ihre Adresse veröffentlicht würden, können sich als anonyme Wähler anmelden - diese Wähler können nur per Post wählen.

Ein Antrag auf Eintragung in das Briefwählerverzeichnis kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in das Briefwählerverzeichnis in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf Briefwahl in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;
- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

So bald wie möglich nach der Festlegung des Termins für ein Wahlereignis legt der Bezirkswahlleiter die Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis fest, im Falle der Briefwahl nicht weniger als zwei Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung von Anträgen.

Ein als Briefwähler eingetragener Wähler darf seine Stimme nur per Briefwahl abgeben und nicht im Wahllokal.

5.2 Liste der Sonderwähler

Die Einwohnermeldeämter erstellen auch ein Verzeichnis der Sonderwähler, das Wähler umfasst, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung kein Wahllokal aufsuchen können und die in Krankenhäusern, Pflegeheimen, psychiatrischen Einrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen leben und dort wählen möchten. Bei einem Erstantrag ist eine Bescheinigung eines zugelassenen Arztes (z. B. eines Hausarztes) beizufügen.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, sobald der Wähler für die Eintragung in die Liste der Sonderwähler in Frage kommt, jedoch ist der späteste Termin für den Eingang von Anträgen auf eine besondere Abstimmung in Bezug auf ein bestimmtes Wahlereignis -

- zwei Tage nach dem Tag der Auflösung des Dáil im Falle von Parlamentswahlen;
- zwei Tage nach der Anordnung des Wahltages im Falle einer Nachwahl zum Dáil;

- Im Falle von Präsidentschafts-, Europa- oder Kommunalwahlen oder eines Referendums muss der Antrag mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Wahltag (ausgenommen an Sonntagen, Karfreitag und gesetzlichen Feiertagen) bei der Eintragungsbehörde eingehen.

Geht ein Antrag nach diesem Zeitpunkt ein, so hat er für das betreffende Wahlereignis keine Wirkung mehr.

So bald wie möglich nach der Festlegung des Termins für ein Wahlereignis legt der County Registrar die Fristen für den Eingang von Einsprüchen in Bezug auf das betreffende Wahlereignis fest, im Falle von Sonderabstimmungen nicht weniger als 2 Tage nach dem letzten Tag für die Einreichung eines Antrags.

In dem außergewöhnlichen Fall, dass das Krankenhaus, das Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung der Sonderwähler für den Sondervorsitzenden nicht erreichbar ist, kann der Wahlleiter besondere Abstimmungsverfahren anwenden, wie z. B. eine Briefwahl für die betroffenen Sonderwähler.

Wähler mit einer körperlichen Behinderung, denen es nicht möglich ist zu ihrem örtlichen Wahllokal zu gelangen, können die Berechtigung erhalten, in einem besser zugänglichen Wahllokal im gleichen Wahlbezirk ihre Stimme abzugeben.

6. Wann werden Kommunalwahlen abgehalten?

Kommunalwahlen werden im Allgemeinen alle fünf Jahre im Mai oder Juni abgehalten. Der tatsächliche Wahltag, der für alle Regionen gilt, wird durch Anordnung des Ministers für Wohnungswesen, Kommunalverwaltung und Kulturerbe festgelegt. Der Minister legt außerdem den Wahlzeitraum fest, der mindestens zwölf Stunden zwischen 07:00 und 22:30 betragen muss.

7. Wie wird die Wahl organisiert?

Die Verantwortung für die Durchführung der Wahl zu den einzelnen Kommunalbehörden liegt beim Wahlleiter der Behörde. Die Kosten für die Durchführung der Wahl werden von der Kommunalbehörde getragen.

Kommunalbehörden werden in zwei oder mehr lokale Wahlbereiche aufgeteilt, und eine Wahl wird für den jeweiligen Wahlbereich für die Anzahl der Ratsmitglieder durchgeführt, die dem jeweiligen Bereich zugewiesen sind. Im Jahr 2019 wurden in 166 lokalen Wahlbereichen Wahlen abgehalten.

8. Nominierung der Kandidaten

Der Zeitraum (eine Woche) für die Nominierung der zu einer Kommunalwahl stehenden Kandidaten liegt vier Wochen vor dem Wahltag. Eine Person kann sich selbst nominieren oder von einem in dem entsprechenden Bereich registrierten Wähler einer Kommunalverwaltung nominiert werden. Eine Person kann in mehreren Bereichen zur Wahl stehen. Einem Nominierungsformular von einem Kandidaten einer eingetragenen politischen Partei muss eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu dieser Partei beigefügt werden. Ist keine solche Bescheinigung beigefügt, ist vor Ablauf des Zeitraums für die Nominierung von Kandidaten gemäß einer der folgenden Prozeduren vorzugehen:

- Es müssen eidesstattliche Erklärungen abgegeben werden durch 15 Unterstützer, die als Wähler bei der Kommunalwahl in dem betreffenden Wahlbereich eingetragen sind, und dies muss von einem Urkundsbeamten, einem Mitglied der Friedenskommission, einem öffentlichen Notar, einem Mitglied der Garda Síochána oder einem Offiziellen der Registrierungsbehörde bezeugt werden,

oder

- der Kandidat oder eine von ihm/ihr beauftragte Person muss beim zuständigen Wahlleiter eine Kautions von 100 € hinterlegen.

Ein Kandidat kann seine/ihre Parteizugehörigkeit auf dem Nominierungsblatt eintragen. Wenn der Kandidat keine Parteizugehörigkeit hat, kann "Parteilos" eingetragen oder der entsprechende Bereich leer gelassen werden.

Der Kandidat muss sicherstellen, dass das ausgefüllte Nominierungsblatt dem Wahlleiter vor Ablauf des Nominierungszeitraums für die Wahl zugestellt wird.

Der Wahlleiter muss innerhalb einer Stunde nach Abgabe des Nominierungsblatts über seine Gültigkeit entscheiden; in folgenden Fällen kann er das Blatt für ungültig erklären:

- Wenn das Nominierungsblatt eines Kandidaten nicht korrekt ausgefüllt oder nicht unterschrieben ist; oder
- bei einem Nominierungsblatt eines Kandidaten, der nicht Mitglied einer politischen Partei ist und der die Nominierung durch Unterstützer nutzen möchte, wenn die Nominierung nicht in der erforderlichen Weise unterstützt wird.

9. Die Abstimmung

Die Kommunalbehörde kann entscheiden, ob sie für alle Wähler Abstimmungs-Infokarten ausstellen will. Diese Karte gibt das Datum und die Uhrzeit der Abstimmung an, die Nummer des Wählers im Wählerregister sowie das Wahllokal, in dem der Wähler seine Stimme abgeben kann. Der Wahlleiter sendet auch jedem Briefwähler einen Wahlzettel per Post zu und sorgt dafür, dass die Wahlzettel zu den Wählern mit einer Krankheit oder Behinderung gebracht werden, die in der Liste der Sonderwähler eingetragen sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 5.2 oben.

Die Wahllokale werden von den Stadt- und/oder Bezirksräten festgelegt. Der Wahlleiter stellt an allen Wahlorten Wahllokale bereit. Normalerweise werden hierzu Schulen oder andere öffentliche Gebäude genutzt. Jedes Wahllokal wird am Wahltag von einem Vorsitzenden, der von einem Wahlhelfer unterstützt wird, überwacht. Ein Kandidat kann im Wahllokal von einem Assistenten vertreten werden, der dabei hilft, Verstöße gegen die Wahlvorschriften zu verhindern.

10. Stimmabgabe

Die Abstimmungen bei umkämpften Kommunalwahlen werden mithilfe des PR-STV-Systems (proportionale Vertretung durch einzelne übertragbare Präferenzstimme) durchgeführt.

Am Wahltag beantragt der Wähler im Wahllokal unter Angabe des Namens und der Anschrift einen Stimmzettel. Der Wähler muss auf Anforderung einen Identitätsnachweis vorlegen; falls er dazu nicht in der Lage ist, darf er seine Stimme nicht abgeben.

Die folgenden Dokumente werden zur Identifikation anerkannt:

- (i) Reisepass;
- (ii) Führerschein;
- (iii) Firmenausweis mit Foto;
- (iv) Studentenausweis mit Foto, ausgestellt von einer Bildungsanstalt;
- (v) Reisedokument mit Name und Foto;
- (vi) Bankkarte oder Sparbuch bei einer Bank oder Kreditgenossenschaft mit einer Adresse im betreffenden Wahlbezirk;
- (vii) ID-Karte für öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- (viii) Bescheinigung über einen vorübergehenden Wohnsitz;
- (ix) ID-Karte des Garda National Immigration Bureau;
- (x) eine irische Aufenthaltsgenehmigung;

oder folgende Artikel in Verbindung mit einem weiteren Dokument, aus dem die Adresse des Inhabers in dem betreffenden Wahlbezirk hervorgeht

- (xi) Scheckbuch;
- (xii) Scheckkarte;
- (xiii) Kreditkarte;
- (xiv) Geburtsurkunde;
- (xv) Heiratsurkunde.

Wenn der vorsitzende Offizielle die Identität des Wählers anerkennt, wird ein Stimmzettel mit einem offiziellen Stempel versehen und dem Wähler ausgehändigt.

Der Wähler gibt seine Stimme in geheimer Wahl in einer Wahlkabine ab. Die Namen der Kandidaten erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, zusammen mit einem Foto des Kandidaten, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und ggf. einem Symbol dieser Partei. Der Wähler gibt die Reihenfolge seiner

Wahl an, indem er den Namen seines ersten Kandidaten mit "1" kennzeichnet, seine zweite Präferenz mit "2", seine dritte Präferenz mit "3" usw. Somit weist der Wähler den Wahlleiter an, seine Stimme auf den zweiten Kandidaten zu übertragen, wenn sein erster Kandidat bereits gewählt oder gestrichen wurde. Wenn dieser Fall auch auf seinen zweiten Kandidaten zutrifft, kann die Stimme auf den dritten Kandidaten übertragen werden usw. Der Wähler faltet den Stimmzettel, damit seine Kennzeichnung nicht zu erkennen ist, und steckt ihn in die versiegelte Wahlurne. Jede Person kann bei der Wahl nur einmal ihre Stimme abgeben.

Personen mit Seh- oder Körperbehinderung sowie Personen mit Leseschwäche dürfen sich vom Vorsitzenden oder von einem Begleiter helfen lassen. Personen mit einer Sehbehinderung können auch eine Stimmzettelvorlage verwenden, um ihre Stimme abzugeben (in jedem Wahllokal erhältlich). Dabei handelt es sich um Vorrichtungen, die an einem Stimmzettel befestigt werden können, um sehbehinderten Wählern eine geheime Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Stimmzettelvorlage funktioniert in Verbindung mit einer gebührenfreien 1800er-Nummer, die den Hörer über die Kandidaten in der Reihenfolge informiert, die den Nummern auf der Stimmzettelvorlage entspricht. Die gebührenfreie Rufnummer wird den Wählern, die die Vorlage verwenden wollen, so bald wie möglich nach Eingang der Wahlvorschläge zur Verfügung gestellt. Die Nummer bleibt bis zum Wahltag und darüber hinaus aktiv.

Der vorsitzende Offizielle kann die Festnahme von Personen anordnen, die verdächtigt werden, einen Verstoß gegen die Wahlvorschriften begangen zu haben.

11. Auszählung

Bestimmungen zur Auszählung:

Alle Wahlurnen für jede Kommunalbehörde werden an eine zentrale Auszählstelle gebracht. Beauftragte der Kandidaten dürfen vor Ort die Auszählung überwachen. Bevor die Auszählung der Stimmen beginnt, werden die Umschläge mit Stimmzetteln von Briefwählern und Sonderwählern in Gegenwart der Beauftragten der Kandidaten geöffnet, und die Stimmzettel werden zu den Stimmzetteln für die Kommunalbehörde hinzugefügt.

Die Auszählung beginnt um 09:00 Uhr vormittags am Tag nach dem Wahltag. Alle Wahlurnen werden geöffnet, und die Anzahl der Stimmzettel wird mit der Rückmeldung von den vorsitzenden Offiziellen abgeglichen. Anschließend werden die Stimmzettel gründlich durchgemischt und nach der jeweils gekennzeichneten ersten Präferenz sortiert. Ungültige Stimmzettel werden aussortiert.

Quota:

Die Quota ist die erforderliche Mindestanzahl von Stimmen, mit der die Wahl eines Kandidaten garantiert ist. Sie wird ermittelt, indem die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel um eins mehr als die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und zum Ergebnis eins addiert wird. Beispiel: Wenn 40.000 gültige Stimmen abgegeben werden und vier Sitze zu vergeben sind, beträgt die Quota 8.001. An diesem Beispiel ist zu sehen, dass maximal vier Kandidaten (die Anzahl der zu vergebenden Sitze) die Quota erreichen können.

Übertragung der überzähligen Stimmen:

Am Ende der ersten Auszählung gilt jeder Kandidat, der eine größere Anzahl von Stimmen erreicht hat als die Quota, als gewählt. Wenn ein Kandidat mehr als die Quota erreicht, werden die überzähligen Stimmen wie folgt anteilig auf die weiteren Kandidaten verteilt. Wenn es sich bei den erhaltenen Stimmen der Kandidaten jeweils um Stimmen als "erste Präferenz" handelt, werden alle seine Stimmzettel in separate Pakete einsortiert entsprechend der auf diesen Stimmzetteln angegebenen "zweiten Präferenz". Ein separates Paket wird gebildet aus den nicht übertragbaren Stimmzetteln (Papieren, auf denen keine gültige nächste Präferenz erkennbar ist). Wenn der Überschuss gleich oder größer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten alle Stimmen aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel. Wenn der Überschuss geringer ist als die Anzahl der übertragbaren Stimmen, erhält jeder der verbleibenden Kandidaten aus dem entsprechenden Paket der übertragbaren Stimmzettel eine wie folgt berechnete Anzahl von Stimmen: -

Überschuss x Anzahl der Stimmen im Paket

Gesamtanzahl der übertragbaren Stimmzettel

Wenn der Überschuss sich aus übertragenen Stimmzetteln ergibt, werden nur die Stimmzettel in dem zuletzt auf diesen Kandidaten übertragenen Paket untersucht, und dieses Paket wird dann auf die gleiche Weise behandelt wie ein Überschuss aus Stimmen der ersten Präferenz. Wenn zwei oder mehr Kandidaten die Quota übertreffen, wird der größere Überschuss als vorrangig behandelt.

Streichen eines Kandidaten:

Wenn kein Kandidat einen Überschuss aufweisen kann oder der Überschuss zur Wahl eines der verbleibenden Kandidaten nicht ausreicht oder den Verlauf der Zählung erheblich beeinträchtigt, so wird unter den verbleibenden Kandidaten derjenige mit der niedrigsten Stimmenzahl gestrichen, und seine Stimmzettel werden entsprechend der jeweils nächsten darauf angegebenen Präferenz an die übrigen verbleibenden Kandidaten übertragen. Wenn ein Stimmzettel übertragen werden soll und die darauf angegebene zweite Präferenz einem bereits gewählten oder gestrichenen Kandidaten zugeordnet wurde, geht die Stimme weiter an die dritte Präferenz usw.

Abschluss der Auszählung:

Die Auszählung wird fortgesetzt, bis alle Sitze vergeben sind. Wenn die Anzahl der zu vergebenden Sitze mit den noch verbleibenden Kandidaten identisch ist, gelten diese verbleibenden Kandidaten als gewählt, auch wenn sie nicht die Quota erreicht haben.

Erneute Auszählung:

Ein Wahlleiter kann in jeder Phase der Auszählung einige oder alle Stimmzettel erneut auszählen lassen. Ein Kandidat oder ein Wahlbeauftragter eines Kandidaten darf eine erneute Auszählung der Stimmzettel bei einer konkreten Teilzählung oder eine komplette Neuauszählung aller Stimmzettelpakete fordern. Bei einer Neuauszählung darf die Reihenfolge der Stimmzettel nicht verändert werden. Wenn erhebliche Auszählungsfehler erkannt werden, müssen die Stimmzettel ab dem Punkt, an dem der Fehler aufgetreten ist, neu ausgezählt werden.

12. Ergebnisse der Wahl

Wenn die Auszählung abgeschlossen ist, gibt der Wahlleiter die Ergebnisse der Wahl und die Namen der gewählten Mitglieder der Kommunalbehörde öffentlich bekannt.

Wenn ein Kandidat als Mitglied in mehr als einem Wahlbereich gewählt wurde, muss er innerhalb von drei Tagen nach der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse erklären, welchen Bereich er repräsentieren wird. Die dadurch entstehenden freien Stellen werden als plötzliche Vakanz behandelt.

13. Anruf eines Gerichts

Alle Personen über 18 Jahren können das Ergebnis einer Kommunalwahl durch eine Petition beim Bezirksgericht innerhalb von 28 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse anfechten. Die Wahl kann angefochten werden aus Gründen einer mangelnden Qualifikation, einer Behinderung oder Beeinträchtigung bei der Durchführung der Wahl sowie wegen sonstiger Fehler und Unregelmäßigkeiten. Das Bezirksgericht muss bei Vorliegen einer Wahlpetition das korrekte Ergebnis der Wahl feststellen; es kann daher eine erneute Auszählung der Stimmen anordnen. Das Gericht kann die Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk ganz oder teilweise für ungültig erklären; in diesem Fall wird zur Besetzung der vakanten Sitze eine erneute Wahl abgehalten.

14. Vorsitzender/Bürgermeister

Kommunalbehörden oder Stadtbezirks-Vertreter (bei Letzteren im Anschluss an die Kommunalwahlen 2019) wählen bei jeder Jahresversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden oder Cathaoirleach (gelegentlich auch als Bürgermeister, Mayor oder Lord Mayor bezeichnet) der Behörde oder der Stadtbezirks-Vertreter. Der Vorsitzender leitet alle Ratsversammlungen bzw. Versammlungen der Stadtbezirks-Vertreter.

15. Plötzliche Vakanzen

Plötzliche auftretende Vakanzen bei der Mitgliedschaft in einer Kommunalbehörde werden durch Ersatzmitglieder der betroffenen Behörde besetzt. Die Ersatzmitglieder behalten ihren Sitz bis zur nächsten Wahl unter den gleichen Bedingungen wie die gewählten Ratsmitglieder.

16. Ausgaben und Spenden

Der Local Elections (Disclosure of Donations and Expenditure) Act 1999 (Gesetz über Kommunalwahlen - Veröffentlichung von Spenden und Ausgaben) regelt die rechtlichen Voraussetzungen über die Annahme politischer Spenden und die Wahl- und Wahlkampfkosten für Mitglieder von Kommunalbehörden, politische Parteien, Dritte und Kandidaten für die Kommunalwahl.

Ausgaben

Ausgaben-Obergrenzen wurden erstmals für die Kommunalwahlen 2009 eingeführt und im Rahmen des Local Government Reform Act 2014 (Gesetz zur Reform der Kommunalverwaltung) überarbeitet. Die Obergrenzen hängen von der Bevölkerungszahl des lokalen Wahlbereichs ab.

Kommunalwahlbereich	Ausgaben-Obergrenze pro Kandidat
Bevölkerung über 35.000	€ 15.350
Bevölkerung zwischen 18.001 und 35.000	€ 13.600
Bevölkerung 18.000 oder weniger	€ 11.500

Bei Kandidaten, die von einer politischen Partei nominiert wurden, wird davon ausgegangen, dass sie automatisch 10 % ihrer Ausgaben-Obergrenze an den nationalen Beauftragten der Partei weitergeben. Ein Parteikandidat mit einer

Obergrenze von 15.350 € würde demnach automatisch 1.535 € zur Verwendung durch die Partei zuordnen. Seine tatsächliche Obergrenze läge demnach bei 13.815 €. Die Zahl 10 % kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kandidaten und dem nationalen Beauftragten der Partei nach oben oder unten variiert werden.

Wahlkampfausgaben, die in einem Zeitraum vor der Wahl angefallen sind, müssen der betreffenden Kommunalbehörde gemeldet werden und dürfen die festgelegte Obergrenze nicht übersteigen. Das Datum, das den Beginn der Ausgabenperiode markiert, wird in einer vom Minister vor der Wahl herausgegebenen Anordnung festgelegt; es muss 50 bis 60 Tage vor dem Wahltag liegen. Jeder Kandidat muss 90 Tage vor dem Wahltag einen Überblick zu seinen Ausgaben vorlegen.

Spenden

Der maximale Betrag, der in einem einzigen Kalenderjahr von einem Mitglied einer Kommunalbehörde oder einem Kandidaten für eine Kommunalwahl angenommen werden darf, liegt bei 1.000 €. Spenden über 600 € müssen gegenüber der Kommunalbehörde offengelegt werden. Ein Kandidat oder ein Mitglied einer Kommunalbehörde, der eine Geldspende über 100 € annimmt, muss bei einem Finanzinstitut ein Spendenkonto für politische Spenden eröffnen und unterhalten.

Bestimmte Spenden sind nur eingeschränkt zulässig. Von anonymen Quellen dürfen keine Spenden über 100 € angenommen werden. Geldspenden in bar über 200 € sind ebenfalls verboten. Es gelten bestimmte Regeln für Unternehmensspenden über 200 € – der Spender muss bei der Standards in Public Office Commission (Kommission für Normen im öffentlichen Dienst) registriert sein und einen Nachweis vorlegen, dass die Spende von der Unternehmensleitung genehmigt wurde.

17. Kommunalwahlgesetz

Die gesetzlichen Regelungen über die Durchführung von Kommunalwahlen sind im Wesentlichen in den folgenden Bestimmungen mit den entsprechenden Ergänzungen festgelegt:

- Local Elections (Petitions and Disqualifications) Act 1974
- Electoral Act 1992

- Local Elections Regulations 1995
- Electoral Act 1997
- Local Government Act 1998
- Local Elections (Disclosure of Donations and Expenditure) Act 1999
- Local Government Act 2001
- Local Government Reform Act 2014
- Electoral Reform Act 2022

Diese können bei Government Publications, Office of Public Works, Jonathan Swift Street, Trim, Meath, erworben oder unter www.irishstatutebook.ie eingesehen werden.

18. Sonstige Broschüren

Sonstige verfügbare Broschüren aus dieser Reihe auf der Ministeriums-Website (www.housing.gov.ie) sind:

- How the President is Elected (Die Wahl des Präsidenten)
- How the Dáil (House of Representatives) is Elected (Die Wahl des Dáil/Unterhauses in Irland)
- How the Seanad (Senate) is Elected (Die Wahl des Seanad/Senats in Irland)
- Europäisches Parlament: How Ireland's MEPs are Elected (Wie Irlands Mitglieder des europäischen Parlaments gewählt werden)
- The Referendum in Ireland (Das Referendum in Irland)
- The Register of Electors (Das Wählerregister)
- Information for Voters with Disabilities (Informationen für Wähler mit Behinderungen)

ABTEILUNG FÜR WOHNUNGSWESEN, KOMMUNALVERWALTUNG UND
KULTURERBE

Mai 2023

gov.ie/housing

